

8. Jh. ein neues Konzil von Estinnes (ausser dem des Jahres 743) zuzuführen¹. Ein weiteres Moment ist die von Hinkmar behauptete Anwesenheit des päpstlichen Abgeordneten Georg; woher diese Angabe stammt und zu welchen Schwierigkeiten sie der Anlass wird, gibt man nicht auch sie preis, wird im nächsten Teilabschnitt zu erörtern sein. Hinkmar sagt: 'Synodum ipsam habemus'. Wir treten dem weltklugen Erzbischof von Reims nicht zu nahe, wenn wir seiner Versicherung keinen Glauben schenken; im politischen Kampf — er befahl mit jenem Schreiben Ludwig den Deutschen² — war ihm jedes Mittel willkommen. Das ganze Schreiben ist eine Mischung von Falschem und Wahrem, und zur Masse der Erdichtungen in ihm zählt auch der Hinweis auf Akten jener Synode. Sie können nach allem, was man von ihrer Beurkundung um die Mitte des 8. Jh. weiss, nur in einem Kapitulare Pippins bestanden haben. Ein solches wäre an sich nicht unmöglich, warum aber nennt Hinkmar in dem sofort zu erläuternden Briefe Karlmann den Veranstalter der Synode? Sie war eine gesamtfränkische und jeder der Hausmeier verkündete ihre Beschlüsse in einem seinen Namen tragenden Kapitulare. Wer so antwortet, muss das Schweigen der gesamten Ueberlieferung erst plausibel machen, ehe er von der Beweiskraft seines Arguments Andere zu überzeugen unternimmt. Der Zeitpunkt dieser immer noch hypothetischen Gesamtsynode könnte zwar etwas zurückverlegt werden, etwa in das Frühjahr 747, ja selbst 745, wo, wie noch zu erörtern ist, jedesmal eine solche Versammlung tagte. Aber dann ergeben sich so zahlreiche Schwierigkeiten, dass wir bis auf weiteres die Beziehung jener Synode zu Estinnes, von der Hinkmar die Akten kennen will, auf jene gesamtfränkischen der Jahre 745 oder 747 als unstatthaft betrachten.

3) Brief Hinkmars von Reims: 'Et in synodo apud Liptinas habita, cui sub Karlomanno principe Georgius episcopus et Iohannes sacellarius ac sanctus Bonifacius ex praecepto papae consederunt, legitur: Ut si vir mulieri desponsatae, dotatae ac publicis nuptiis ductae debitum coniugale non potuerit reddere et hoc aut amborum confessione aut certa qualibet adprobatione fuerit manifestum, ut separentur; et mulier, si continere nequiverit, alteri viro legaliter nubat' (u. a. MG. Concilia II, 5).

1) S. aber unten S. 233, N. 6.
n. 1435 n (S. 606).

2) Vgl. Böhmer-Mühlbacher²